

## **636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)**

# **Bericht des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (588 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Vorschriften des Strafverfahrens geändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1952).**

Der Justizausschuß hat obgenannte Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 17. Juni und 8. Juli 1952 in Beratung gezogen.

Die Regierungsvorlage entspricht zum großen Teile Anregungen für eine Reform des Strafverfahrensrechtes, wie sie verschiedentlich gegeben werden. Die Dringlichkeit der meisten in der Novelle zusammengefaßten Reformen drückt sich darin aus, daß sie anlässlich der parlamentarischen Beratungen des Bundesfinanzgesetzes 1952 gefordert wurden.

Der Ausschuß selbst hielt es für notwendig, die Regierungsvorlage zu erweitern. Unter anderem ist es Aufgabe der Novelle, zu ermöglichen, daß die vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung 1945 mit der geltenden Rechtsordnung in Einklang gebracht werde (Art. I Z. 5). Dem gleichen Ziele dienen auch die neu eingefügten Ziffern 1 und 9 im Art. I.

Außerdem wurde die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des § 400 StPO. (Art. I Z. 10) dahin geändert, daß an Stelle der dreitägigen Beschwerdefrist eine achttägige treten soll. Schließlich wurde die ziffernmäßige Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen in der Novelle entsprechend diesen Einfügungen geändert.

Im einzelnen wird zu dem Gesetzentwurf noch folgendes bemerkt:

### **Zu Art. I Z. 1 und 9:**

Im § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist bestimmt, daß das Strafgericht seiner Entscheidung das Erkenntnis des Zivilgerichtes über die Gültigkeit einer Ehe zugrunde zu legen habe. Weiters verfügt § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, daß die Entscheidung des Zivilgerichtes vom

Strafgerichte abzuwarten und nötigenfalls auf ihre Beschleunigung zu dringen ist, wenn ein Erkenntnis über die Gültigkeit der Ehe zwar noch nicht ergangen, das zivilgerichtliche Verfahren aber bereits anhängig ist, oder wenn das Strafgericht selbst ein solches Verfahren veranlaßt, „weil sich Tatsachen ergaben, welche ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Ehehindernis begründen“.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung steht mit dem geltenden Eherecht in Widerspruch, weil es keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Ehehindernisse mehr gibt. Gemäß § 28 Abs. 1 des Ehegesetzes kann nämlich Ehenichtigkeitsklagen teils nur der Staatsanwalt, teils dieser oder einer der Ehegatten, im Falle einer Doppelhehe auch der Gatte aus der früheren Ehe erheben. Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Gültigkeit der Ehe überhaupt nicht mehr vom Zivilgericht überprüft werden. Dem Strafgerichte fehlt daher gegenwärtig die Möglichkeit, ein Erkenntnis über die Gültigkeit einer Ehe zu erzwingen, da Nichtigkeitsgründe vom Zivilgerichte nur über Klage zu beurteilen sind und, wie erwähnt, unter Umständen überhaupt nicht aufgegriffen werden können. Eine Bereinigung des Widerspruches zwischen § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und dem geltenden Ehegesetz ist im Wege der Wiederverlautbarung nicht möglich; dies vor allem deswegen, weil der Wiederverlautbarungstext der „Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASIg. Nr. 1“ für die neue Wiederverlautbarung bindend ist. Wie für die richtige Wiederverlautbarung des § 260 Z. 1 der Strafprozeßordnung (Art. I Z. 5) bleibt daher auch hier nur der Weg über die Gesetzgebung. Der Ausschuß war der Meinung, daß der Widerspruch am besten dadurch behoben werde, wenn künftig der dritte Absatz im § 5 der Strafprozeßordnung entfällt. Gründe, Urteile der Zivilgerichte über die Gültigkeit einer Ehe im Strafverfahren künftig anders zu behandeln als

2

die übrigen zivilgerichtlichen Urteile, zum Beispiel über die Bestreitung der ehelichen Geburt, sind nicht zu finden.

Die Änderung des § 371 Abs. 2 StPO. (Art. I Z. 9) dient nur der Anpassung an den Entfall des § 5 Abs. 3 StPO.

#### Zu Art. I Z. 2, 3 und 4:

Dem Wunsche des Anwaltstandes entsprechend sieht die Novelle vor, daß sich Rechtsanwälte im Strafverfahren vor Gerichtshöfen durch Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen können, die noch nicht in die Verteidigerliste eingetragen sind. Für das schwierige und wichtige Verfahren vor dem Geschworenengericht und dem Volksgericht, sowie den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof als Rechtsmittelgerichten soll es bei der Vertretung durch den Rechtsanwalt bleiben. Für Schöffengerichtsverhandlungen werden besondere Eigenschaften des Anwärters gefordert. Die Neuregelung schließt sich in großen Zügen der Zivilprozeßordnung an, in der die Tätigkeit von Rechtsanwaltsanwärtern im Anwaltsprozess geregelt ist. Die Bestimmungen des in der Novelle vorgesehenen § 45a Abs. 2 und 3 StPO. sowie der Z. 3 und 4 des Art. I dienen der Anpassung der neuen Einrichtung an das geltende Strafverfahrensrecht.

#### Zu Art. I Z. 5:

Der Zweck dieser Bestimmung wurde schon einleitend und zu Z. 1 und 9 des Art. I erwähnt.

#### Zu Art. I Z. 6, 7, 8, 11 und 12:

Diese Bestimmungen der Novelle dienen der Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens und beseitigen eine bisher bestehende unbillige Formenstrenge. Künftig wird das Gericht jedem Rechtsmittelwerber von Amts wegen eine Urteilsabschrift zustellen; die Frist zur Rechtsmittelausführung wird stets von der Zustellung dieser Abschrift an zu laufen beginnen.

#### Zu Art. I Z. 10:

Die Zeit, die ein Verurteilter nach der Fällung des Erkenntnisses erster Instanz in Untersuchungshaft zubringt, wird künftig grundsätzlich immer auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen sein, es sei denn, daß der Verurteilte diese Zwischenhaft selbst verschuldet hat. Hierdurch wird der bisherige Zustand beseitigt, durch den dem verhafteten Verurteilten das mit einem Rechtsmittel verbundene Risiko längerer Freiheitsentziehung auferlegt wurde; der damit verbundene, wenn auch nicht beabsichtigte Druck, Rechtsmittel nicht anzumelden oder nicht auszuführen, wird damit entfallen.

#### Zu Art. II Z. 1 und 2:

Eine wesentliche neue Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, daß künftig

auch bei Kerkerstrafen ein bedingter Strafnachlaß möglich sein soll. Bisher mußte eine Kerkerstrafe zunächst in eine Arreststrafe umgewandelt werden, damit ein bedingter Strafnachlaß gewährt werden konnte. Da die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Kerker in Arrest nach Art. VI der Strafprozeßnovelle 1918 mit den Voraussetzungen für einen bedingten Strafnachlaß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung nicht übereinstimmen, mußte bisher unter Umständen unzweckmäßigerweise eine Freiheitsstrafe vollzogen werden. Nunmehr wird der bedingte Strafnachlaß auch bei Kerkerstrafen von den Voraussetzungen einer Strafumwandlung unabhängig und nur nach den Gesichtspunkten des Gesetzes über die bedingte Verurteilung zu beurteilen sein.

#### Zu Art. II Z. 3:

Dieser Bestimmung kommt nur die Aufgabe zu, den § 3 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung übersichtlich zu gliedern.

#### Zu Art. II Z. 4:

Der zweite Absatz im § 3 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung sah vor, daß ein bedingter Strafnachlaß aus formellen Gründen zu widerrufen sei, wenn von zwei Urteilen, die im Verhältnis des § 265 StPO. standen und daher als eines anzusehen sind, das erste bedingt und das spätere unbedingt erging. Die Neuregelung sieht dagegen vor, daß in solchen Fällen ein Widerruf des bedingten Strafnachlasses nur dann zwingend sein soll, wenn bei einheitlicher Aburteilung der den mehreren zusammengehörigen Erkenntnissen zugrunde liegenden Taten ein bedingter Strafnachlaß nicht hätte gewährt werden können; an die Stelle formeller sind somit sachliche Widerrufsgründe getreten.

#### Zu Art. II Z. 5:

In dieser Bestimmung wird das Widerrufsverfahren an die neue Einrichtung des § 3 Abs. 2, Gesetz über die bedingte Verurteilung, angepaßt.

#### Zu Art. III:

In den Übergangsbestimmungen wurden die Zitate des Art. I mit den neuen Bezifferungen übereingestimmt, die sich infolge der Erweiterung des Gesetzentwurfes durch den Ausschuß ergaben.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage und die hiezu gestellten Anträge beraten und nach eingehender Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Scheff, Dr. Pfeifer, Eibegger, Marchner, Lola Solar, sowie der Bundesminister Dr. Tschadek beteiligten, in der vorliegenden Form beschlossen.

Ferner hat der Ausschuß im Zuge der Beratungen der Strafprozeßnovelle 1952 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Prinke und Dr. Pfeifer den beigedruckten Antrag ./2 einhellig angenommen, wobei in formaler Hinsicht beschlossen wurde, dieser Antrag möge gemäß § 17 lit. B der Geschäftsordnung des Nationalrates noch dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform zur Vorberatung zugewiesen werden.

3

Der Justizausschuß stellt hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung /1 erteilen,
2. den beigedruckten Antrag des Justizausschusses dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform gemäß § 17 lit. B GO. zur Vorberatung zuweisen. /2

Wien, am 8. Juli 1952.

**Dr. Häuslmayer,**  
Berichterstatter.

**Dr. Nemecz,**  
Obmann.



Bundesgesetz vom 1952,  
womit Vorschriften des Strafverfahrens ge-  
ändert und ergänzt werden (Strafprozeß-  
novelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die österreichische Strafprozeßordnung, ASlg.  
Nr. 1, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 5 entfällt der dritte Absatz.
2. Nach § 45 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 45 a. (1) Ein Rechtsanwalt kann sich als Verteidiger im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht, auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter, der nicht in die Verteidigerliste eingetragen ist, vertreten lassen, in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht aber nur dann, wenn ein solcher Rechtsanwaltsanwärter die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer auf Antrag eines Rechtsanwaltes mit Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz dem Rechtsanwaltsanwärter das Erfordernis der Prüfung erlassen, sobald er an einer inländischen Hochschule den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erlangt hat und eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis beim Gerichtshof erster Instanz und beim Bezirksgericht sowie eine zweijährige Praxis in der Rechtsanwaltschaft nachzuweisen vermag.“

(2) Wurde über einen Rechtsanwaltsanwärter eine Disziplinarstrafe nach § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, verhängt, so ruht die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 von der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses an während der Dauer der Strafe.

(3) Die Bestimmungen über die Ausschließung von der Verteidigung (§ 40 Abs. 1) gelten für den Rechtsanwaltsanwärter sowohl dann, wenn die Ausschließungsgründe in seiner Person, als auch dann, wenn sie in der Person des Rechtsanwaltes bestehen, bei dem er in Verwendung steht.“

#### 3. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Der Privatankläger, der Privatbeteiligte, Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Strafverfahrens haften, oder die, ohne selbst beschuldigt oder angeklagt zu sein, vom Verfall einer Sache bedroht sind, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Personen, können ihre Sache selbst führen; sie können sich auch eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.“

(2) Wenn es dem Gericht angemessen scheint, kann es dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger, Privatbeteiligten, Haftungspflichtigen und dem vom Verfall Bedrohten auftragen, einen an diesem Orte wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, und anweisen, sich eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes zu bedienen.

(3) Für die Vertretung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes gilt § 45 a Abs. 1.“

#### 4. Nach § 236 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 236 a. (1) Die Bestimmungen des § 236 sind auf die nach dem § 45 a und dem § 50 Abs. 3 tätigen Rechtsanwaltsanwärter sinngemäß anzuwenden.“

(2) Wird dem Rechtsanwaltsanwärter das Wort entzogen, so ist die Partei aufzufordern, für ihre Vertretung durch eine andere Person zu sorgen; dem Angeklagten kann das Gericht nötigenfalls auch von Amts wegen einen Verteidiger ernennen.

(3) Hat der Gerichtshof zweiter Instanz dem Rechtsanwaltsanwärter die Befugnis entzogen, als Vertreter in Strafsachen zu erscheinen, so wird hiervon die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, nicht ausgeschlossen.“

#### 5. Die Ziffer 1 in § 260 hat zu lauten:

„1. welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände;“.

6

6. Nach dem dritten Absatz des § 284 wird folgende Bestimmung als vierter Absatz angefügt:

„(4) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden.“

7. Der erste Satz im ersten Absatz des § 285 hat zu lauten:

„Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.“

8. An Stelle des ersten Satzes im zweiten Absatz des § 294 treten folgende Bestimmungen:

„Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.“

9. Der zweite Absatz im § 371 hat zu laufen:

„(2) Der rechtswirksame Ausspruch, daß eine Ehe nichtig sei, bleibt jedoch stets dem Zivilgerichte vorbehalten. Das Strafgericht kann die Nichtigkeit einer Ehe nur als Vorfrage urteilen (§ 5).“

10. § 400 hat zu laufen:

„§ 400. (1) Die Zeit, die der Verurteilte nach der Fällung des Urteils erster Instanz in anderer Haft als Strafhaft zugebracht hat, ist insoweit auf die Freiheits- und Geldstrafe anzurechnen, als der Verurteilte die Haft nicht verschuldet hat.

(2) Über die Anrechnung hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschuß zu entscheiden; gegen diesen Beschuß steht dem Verurteilten und dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde binnen acht Tagen zu.“

11. Dem § 466 ist als siebenter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

„(7) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden.“

12. Der erste Absatz des § 467 hat zu laufen:

„(1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen acht Tagen nach der Zustellung eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgericht zu überreichen und allenfalls neue Tatsachen oder Beweismittel unter

genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.“

## Artikel II.

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im ersten Absatz des § 1 hat der erste Satz zu laufen:

„Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn keine der abgeurteilten Taten im Gesetze mit strengerer Freiheitsstrafe als mit fünf Jahren Kerker oder schweren Kerker bedroht ist, und wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe.“

2. Im zweiten Absatz des § 1 hat der erste Satz zu laufen:

„Wird die Vollziehung einer Hauptstrafe aufgeschoben, so kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundenen Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben.“

3. Dem ersten Absatz des § 3 ist als Ziffer 4 folgende Bestimmung anzufügen:

„4. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat.“

4. Der zweite Absatz des § 3 hat zu laufen:

„(2) Wurden wegen strafbarer Handlungen, die nach der Zeit ihrer Begehung in einem einheitlichen Verfahren (§ 56 StPO.) hätten abgeurteilt werden können, in zwei oder mehreren Straferkenntnissen Strafen verhängt (§ 265 StPO.), und wurde die Vollziehung aller oder einzelner Strafen vorläufig aufgeschoben, so ist jeder Aufschub zu widerrufen, wenn er bei gemeinsamer Aburteilung aller strafbaren Handlungen nicht gewährt worden wäre; daß die Vollziehung einer oder mehrerer der Strafen aus den Gründen des § 5 Abs. 1 nicht aufgeschoben werden konnte, rechtfertigt jedoch für sich allein den Widerruf nicht. Ein vorläufiger Aufschub der Vollziehung kann nicht widerrufen werden, wenn er gewährt wurde, obgleich die nach § 265 StPO. zu berücksichtigende Verurteilung aktenkundig war. Soweit der vorläufige Aufschub der Vollziehung nicht widerrufen wird, gilt für alle unvollstreckten Urteile jene von mehreren Probezeiten, die zuletzt endet.“

5. Im ersten Absatz des § 7 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Beschußfassung über einen Widerruf nach § 3 Abs. 2 liegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ob, dessen unvollstrecktes Urteil

7

zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde.“

### Artikel III.

#### Übergangsbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis 8, 11 und 12 gelten nicht für Urteile, die in erster Instanz vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällt wurden.

(2) § 400 StPO. ist in der Fassung des Art. I Z. 10 nur anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über die Anrechnung der Haft nicht bereits nach § 400 StPO. in seiner bisherigen Fassung entschieden war.

(3) Der Widerruf eines vorläufigen Aufschubes der Vollziehung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, in der Fassung des Art. II Z. 4 kann nicht ausgesprochen werden, wenn sämtlichen zusammengehörigen Straferkenntnissen nur strafbare Handlungen zugrunde liegen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind; in solchen Fällen ist der vorläufige Aufschub der Vollziehung nur zu widerrufen, wenn der Widerruf sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem geltenden Recht zulässig ist.

### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

/ 2

## Antrag des Justizausschusses.

Bundesgesetz vom 1952,  
womit die Dienstpragmatik abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Dem zweiten Absatz im § 93 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), wird nachstehender Satz angefügt:

„Ergeht die Disziplinarstrafe im Zusammenhang mit einer Tat, deretwegen vom Gericht auf eine Strafe mit Aufschub der Rechtsfolgen erkannt wurde, so kann die Disziplinarkommission den Vollzug der Disziplinarstrafe nachsehen.“

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.